

## 2026

- 3. Säule: Auch ab Alter 55 finanziell sinnvoll
- Dividende oder Lohn: Ausschüttungsstrategie
- Unbezahlter Urlaub – In die Ferne schweifen
- Asymmetrische Dividenden und deren Tücken
- Familienvermögen strategisch übertragen
- Frühpensionierung – Kann ich mir das leisten?
- Abacus: Digitale Rechnungsverarbeitung



# Fortschritt braucht Balance: Technik trifft Intuition



MARTIN TRAMPUS

## LIEBE LESERINNEN UND LESER

**Ich gebe es zu: Wenn ich das Wort «Digitalisierung» höre, zucke ich innerlich leicht zusammen. Nicht etwa, weil ich technikfeindlich wäre – im Gegenteil. Ich schätze Effizienz, Struktur und Fortschritt. Aber die inflationäre Verwendung dieser Begriffe – Künstliche Intelligenz, Automatisierung, digitale Transformation – lässt mich manchmal an eine Art modernes Bullshit-Bingo denken. Jeder spricht darüber, jeder will es, jeder muss es. Und doch bleibt die Umsetzung oft ein zähes Ringen zwischen Anspruch und Wirklichkeit.**

In der Theorie klingt alles wunderbar: Prozesse werden schlanker, Entscheidungen datengetrieben, Kommunikation schneller. In der Praxis hingegen lande ich bei Behörden und Konzernen regelmässig in Warteschleifen, die oft in einem akustischen Niemandsland enden. Und wenn ich dann endlich einen Chatbot erwische, beginnt ein Dialog, der mich an die früheren Versuche erinnert, mit einem Navigationsgerät zu diskutieren – nur dass der Chatbot noch weniger Verständnis für Ironie hat.

Automatisierte Abläufe sind zweifellos hilfreich – solange sie funktionieren. Doch wehe, ein systematischer Fehler schleicht sich ein. Dann braucht es den Menschen. Jemanden, der nicht nur erreichbar ist, sondern auch Erfahrung mitbringt, Zusammenhänge erkennt und lösungsorientiert denkt. Und genau das vermisse ich manchmal: die gute alte menschliche Intuition, die Fähigkeit, zwischen den Zeilen zu lesen und pragmatisch zu handeln.

Ich wünsche mir nicht weniger Digitalisierung – ich wünsche mir mehr Balance. Zwischen Technik und Menschlichkeit. Zwischen Effizienz und Empathie. Zwischen Automatisierung und gesundem Menschenverstand.



Während sich die Welt zunehmend digitalisiert – teils mit beeindruckender Geschwindigkeit, teils mit überraschender Behäbigkeit – haben wir uns bewusst auf das konzentriert, was für unsere Kundinnen und Kunden wirklich zählt: mit fachlicher Sorgfalt und einem offenen Blick für aktuelle Entwicklungen haben wir Themen ausgewählt, die Sie in Ihrer unternehmerischen und privaten Entscheidungsfindung unterstützen.

Ich hoffe, Sie finden in dieser Ausgabe nicht nur Antworten auf Ihre Fragen, sondern auch Denkanstösse für neue Perspektiven. Und falls Sie beim Lesen das Gefühl haben, dass Ihnen jemand aus der Praxis schreibt – dann liege ich mit meinem Editorial vielleicht gar nicht so falsch.

Herzlich

Martin Trampus

# 3. Säule: Auch ab Alter 55 finanziell sinnvoll

**Die Vorteile der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind vielen bekannt: Steuerliche Entlastung, sichere Verzinsung und ein Beitrag zur finanziellen Absicherung im Alter.**

Dennoch zeigt die Beratungspraxis, dass insbesondere Personen über 50 Jahre oder mit begrenztem finanziellem Spielraum häufig auf diese Möglichkeit verzichten – oftmals aufgrund von Fehlannahmen wie,

«Ich kann nicht den ganzen Betrag einzahlen.»

«Mit über 50 lohnt sich das doch nicht mehr.»

Beides ist nicht korrekt.



**IVO ZEMP**

## SPÄTEINSTEIGER – DIE EINZAHLUNG LOHNT SICH AUCH MIT ALTER 55+

Ein Beispiel verdeutlicht das Potenzial: Eine alleinstehende Person mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 60'000 beginnt im Alter von 55 Jahren mit jährlichen Einzahlungen des Maximalbetrags von CHF 7'258. Bei einer Verzinsung von 1% pro Jahr ergibt sich über zehn Jahre folgendes Bild:

### SIMULATION 3. SÄULE

JAHR UND ALTER	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
<b>Bestand 1.1</b>	-	7'331	14'734	22'212	29'765	37'393	45'098	52'879	60'739	68'677	76'694
Einzahlung	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258
<b>Bestand 31.12. vor Zins</b>	7'258	14'589	21'992	29'470	37'023	44'651	52'356	60'137	67'997	75'935	83'952
Zins	73	146	220	295	370	447	524	601	680	759	840
Bestand 31.12. nach Zins	7'331	14'734	22'212	29'765	37'393	45'098	52'879	60'739	68'677	76'694	84'792
Steuern bei Auszahlung											2'506
<b>Netto nach Steuern</b>											82'286
Einzahlung	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258	7'258
Steuerersparnis LU	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422	-1'422
Effektive Kosten für 3a	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836	5'836
Total effektive Kosten											64'196
Es resultiert ein Gewinn aus der Einzahlung in die Säule 3a in der Höhe von											18'090

### KLEINE BEITRÄGE – AUCH DAS BRINGT WAS

Auch bei begrenzten finanziellen Möglichkeiten ergibt sich ein positives Bild. Erlaubt die finanzielle Situation Einzahlungen von kleineren Beträgen, lohnen sich auch diese. Die gleiche Berechnung, aber mit jährlichen Einzahlungen von CHF 1'500 ergibt einen finanziellen Vorteil von immerhin CHF 3'983.

### NACHTRÄGLICHE EINZAHLUNG

Ab 01.01.2025 sind rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a erlaubt. Nachträgliche Einkäufe in die Vorjahre sind nur steuerlich abzugsfähig, falls ein Erwerbseinkommen bestand und im aktuellen Jahr der Maximalbetrag einbezahlt wurde. Die erste Einkaufsmöglichkeit besteht im Jahre 2026 für das Jahr 2025.

### ZAHLUNG NACH DER PENSIONIERUNG

Wer nach der Pensionierung weiterhin erwerbstätig ist, kann die 3. Säule maximal fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterführen. Auch eine Einzahlung und die spätere Auszahlung im gleichen Jahr ist möglich.

### PUNXTO

**Ob spät oder mit kleinen Beträgen – die 3. Säule lohnt sich fast immer. Steuerersparnis, sichere Rendite und ein Plus fürs Alter. Also: besser heute als nie starten, risikolos und legal. Einzahlungen anfangs Jahr generieren im laufenden Jahr länger steuerfreie Zinserträge.**

# Dividende oder Lohn: Wie Unternehmer die optimale Ausschüttungsstrategie wählen

**Viele Inhaberinnen und Inhaber erfolgreicher KMU-Betriebe stellen sich jedes Jahr dieselbe Frage: Soll ich mir den Unternehmensgewinn als Lohn auszahlen oder besser eine Dividende beschliessen? Beide Varianten haben Vor- und Nachteile – nicht nur steuerlich, sondern auch in Bezug auf die Sozialversicherungen. Ein falscher Entscheid kann teuer werden, wenn die Ausgleichskasse eine Umqualifizierung vornimmt oder steuerliche Vorteile ausbleiben.**



MARTIN TRAMPUS

## GRUNDSÄTZLICHE UNTERSCHIEDE

Lohn gilt als Erwerbseinkommen und unterliegt der Einkommenssteuer. Er unterliegt auch der AHV/IV/EO- und ALV-Beitragspflicht, ebenso der beruflichen Vorsorge (BVG). Damit erhöht er die persönliche Altersvorsorge, ist aber mit Sozialversicherungsabgaben verbunden.

Dividenden sind Kapitalerträge. Sie unterliegen weder der AHV-Beitragspflicht noch den BVG-Abzügen. Auf Stufe Privatperson werden sie aber mit Einkommenssteuern erfasst. Bei qualifizierten Beteiligungen von 10 % besteht eine entlastende Teilbesteuerung (im Kanton Luzern z.B. aktuell 60 %, Kanton Zürich / Zug 50 % bei qualifizierten Beteiligungen resp. Direkte Bundessteuer 70 %).

## RECHTLICHE STOLPERSTEINE

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hält fest: Eine Dividende darf nur dann in Lohn umqualifiziert werden, wenn gleichzeitig 1) ein unangemessen tiefer Lohn ausbezahlt wird und 2) eine offensichtlich überhöhte Dividende erfolgt. In der Luzerner Praxis gilt eine Dividende grundsätzlich dann als «überhöht», wenn sie mehr als 10 % des steuerlichen Unternehmenswertes beträgt. Massgebend ist dabei nicht nur das Aktienkapital, sondern das gesamte Eigenkapital inklusive offener und stiller Reserven.

Beispiel: Beträgt der steuerliche Unternehmenswert CHF 500'000, gelten Dividendenausschüttungen bis CHF 50'000 (10 %) als unproblematisch. Wird hingegen eine Dividende von CHF 120'000 beschlossen, gelten CHF 70'000 davon als «überhöht». Falls gleichzeitig ein zu tiefer Lohn ausbezahlt wird, kann der überhöhte Anteil nachträglich ganz oder teilweise als AHV-pflichtiger Lohn aufgerechnet werden.

Die Ausgleichskassen orientieren sich am Salarium-Lohnrechner, unternehmensinternen Lohnstruktur und branchenspezifischen Richtwerten, um die Angemessenheit des Lohnes zu prüfen. Unternehmerinnen und Unternehmer sollten deshalb sicherstellen, dass der ausbezahlte Lohn im branchenüblichen Rahmen liegt und Dividenden in einem vertretbaren Verhältnis zum Unternehmenswert stehen. Andernfalls kann die Ausgleichskasse Teile der Dividende nachträglich als beitragspflichtigen Lohn erfassen.

## STEUERLICHE BETRACHTUNG IM KANTON LUZERN

Zur Veranschaulichung ein vereinfachtes Beispiel mit Gewinn vor Zusatzlohn / Steuern CHF 200'000:



<b>IN CHF</b>	<b>VARIANTE 1: LOHN / BONUS</b>	<b>VARIANTE 2: DIVIDENDE</b>
Bezug	170'000	170'000
<b>Lohn</b>		
Bruttolohn inkl. Abzüge AG (Arbeitgeber)	198'400	
- Sozialversicherungsbeiträge AG	-16'500	
- Abzüge BVG AG	-11'900	
Bruttolohn	170'000	
- Sozialversicherungsbeiträge AN (Arbeitnehmer)	-11'300	
- Abzüge BVG AN	-11'900	
<b>Nettolohn</b>	<b>146'800</b>	
<b>Gewinn, Kapital &amp; Aktienwert</b>		
Gewinn vor Steuern	1'500	200'000
Grundkapital (CHF 150'000) + Gewinn - Dividende	151'500	180'000
- Gewinn- und Kapitalsteuern	-600	-24'400
Gewinn nach Steuern	900	175'600
Aktienwert	59'000	1'725'000
<b>Steuerliche Auswirkungen natürliche Person</b>		
Einkommenssteuer DBST	-16'400	-12'700
Einkommenssteuer Kanton / Gemeinde	-25'000	-16'900
Vermögenssteuer	-100	-4'000
Verfügbare Betrag nach Steuern	125'700	136'400
- davon gebunden BVG Sparbeitrag (ohne latente Steuern bei Bezug)	20'400	
Verbleibender Gewinn	900	5'600
Latente Steuern auf verbleibendem Gewinn	-100	-700
<b>Netto Guthaben Unternehmer</b>	<b>126'500</b>	<b>141'300</b>
<b>Vorteil Variante 2: Dividende</b>		<b>14'800</b>

### FAZIT: WAS IST ATTRAKTIVER?

Auf den ersten Blick ist die Dividende steuerlich günstiger, weil sie nicht der AHV-Beitragspflicht unterliegt und der Teilbesteuerung unterworfen ist. Im Beispiel verbleiben CHF 14'800 mehr im Portemonnaie des Unternehmers.

Doch Vorsicht: Wer sich fast ausschliesslich Dividenden auszahlen lässt, spart zwar kurzfristig Steuern und Sozialversicherungsabgaben, verzichtet aber auf anrechenbares Einkommen für Pensionskassenleistungen, sofern der zusätzliche Lohnbezug / Bonus mitversichert ist. Zudem riskieren Unternehmer bei unangemessen tiefem Lohn eine spätere Umqualifizierung durch die Ausgleichskasse.

### EMPFEHLUNGEN

1. Angemessenen Lohn sicherstellen
2. Dividenden als Ergänzung
3. Langfristige Vorsorge berücksichtigen
4. Individuelle Steuerplanung vornehmen

### PUNXTO

Die individuelle Situation ist regelmässig zu prüfen. Die unterschiedlichen steuerlichen Belastungen der einzelnen Kantone – sowohl am Unternehmenssitz als auch am Wohnsitz des Unternehmers – können das Ergebnis massgeblich beeinflussen. Bei Einhaltung aller geltenden Vorschriften lassen sich über die Jahre erhebliche Beträge einsparen.

# Unbezahlter Urlaub – In die Ferne schweifen



DANIELA STUTZ

**Unbezahlter Urlaub wird in der Schweiz immer beliebter. Während viele Arbeitnehmende diese Möglichkeit schätzen, ist sie für das Unternehmen mit organisatorischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Herausforderungen verbunden. Eine gute Planung und klare Vereinbarungen sind daher hilfreich.**

## RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

In der Schweiz besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlten Urlaub. Ein solcher kann nur im gegenseitigen Einverständnis vereinbart

werden. Der Arbeitgeber hat das Recht, einen Antrag abzulehnen, etwa bei personellen Engpässen oder mangelnder Vertretungsmöglichkeit.

Klare Richtlinien im Unternehmen verhindern Unklarheiten und Ungleichheiten: z.B. Mindestbetriebszugehörigkeit, Maximal-/Minimaldauer, Fristen für Anträge, Umgang mit Sozialversicherungen und Rückkehrmodalitäten. Eine Zusatzvereinbarung sollte auch aus Beweisgründen alle relevanten Punkte wie Anfang- und Ende, Ferienkürzung, Feiertage, Lohnfortzahlung usw. enthalten.

## SOZIALVERSICHERUNGEN – ÜBERSICHT UND PFLICHTEN

### Unfallversicherung (UVG)

Unternehmen müssen Mitarbeitende auf das Ende des UVG-Schutzes nach 31 Tagen hinweisen. Die Mitarbeitenden können mit einer Abredeversicherung den UVG-Schutz auf ihren Antrag und ihre Kosten verlängern. Eine unterlassene Information kann haftungsrechtliche Konsequenzen für das Unternehmen nach sich ziehen.

### Krankentaggeldversicherung (KTG)

Falls eine KTG besteht, endet der Versicherungsschutz mit dem unbezahlten Urlaub. Arbeitgeber müssen dies den Mitarbeitenden frühzeitig kommunizieren. In Einzelfällen kann eine Fortführung auf deren Kosten vereinbart werden.

### AHV/IV/EO

Bei unbezahltem Urlaub können Beitragslücken für die Arbeitnehmer entstehen. Weisen Sie darauf hin.

## Berufliche Vorsorge (BVG)

Bei längeren Urlaubsphasen sind oft individuelle Lösungen nötig: etwa die freiwillige Weiterführung der Pensionskasse auf Kosten der Mitarbeitenden (auch Arbeitgeberbeiträge) oder die Einstellung der Sparbeiträge / Risikobeiträge während des unbezahltenurlaubes.

## Familienzulagen

Die Familienzulagen werden noch während des laufenden und die drei darauffolgenden Monate ausgerichtet, sofern der Mindestjahreslohn (CHF 7'560) erreicht und die Arbeit wieder beim gleichen Arbeitgeber aufgenommen wird. Der Anspruch erlischt nach Ablauf der 3 Monaten.

## ARBEITGEBER – CHANCEN UND RISIKEN

### Vorteile für Arbeitgeber

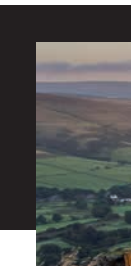
Ein unbezahlter Urlaub wirkt motivierend und stärkt die Bindung zum Unternehmen, insbesondere wenn Mitarbeitende mit neuen Kompetenzen oder frischem Elan zurückkehren.

### Herausforderungen und Risiken

Das Unternehmen trägt die Verantwortung und Kosten für Stellvertretungen, korrekte Berechnungen und Abrechnungen der Löhne und Sozialversicherungen. Im Kündigungsfall oder bei Streitigkeiten (z.B. über Ferienkürzungen) wird eine unzureichende Dokumentation zum Nachteil des Arbeitgebers ausgelegt.

## PUNTO

**Unbezahlter Urlaub bietet Chancen – sowohl für Unternehmen und Mitarbeitende. Unternehmen, die proaktiv und transparent handeln, vermeiden Konflikte und fördern ein modernes Arbeitsumfeld.**



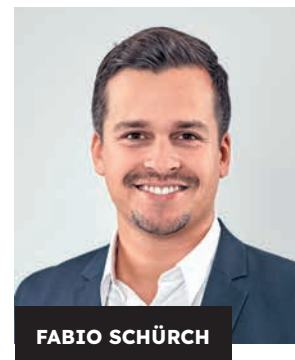


# Asymmetrische Dividenden: Gestaltungsfreiheit mit Tücken

**In der Praxis werden Dividenden in der Regel proportional zur Beteiligung am Aktien- oder Stammkapital ausgeschüttet. Doch nicht immer entspricht dieses Schema den Interessen der Beteiligten. Insbesondere in Familienunternehmen oder KMU mit aktiv und passiv Beteiligten stellt sich die Frage, ob Gewinne auch asymmetrisch und damit nicht proportional verteilt werden dürfen.**

## WAS IST EINE ASYMMETRISCHE DIVIDENDE

Üblicherweise werden Dividenden entsprechend der Kapitalquote an die Beteiligten ausgeschüttet. Es kann von dieser proportionalen Verteilung abgewichen werden. In solchen Fällen spricht man von einer asymmetrischen Dividende.



FABIO SCHÜRCH

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In der Schweiz beurteilen die kantonalen Steuerbehörden asymmetrische Dividenden unterschiedlich. Einige Kantone (z.B. Zürich) lassen diese nur zu, wenn sie ausdrücklich in den Statuten verankert sind. Dies führt jedoch zu einem Widerspruch mit Art. 661 OR, wonach alle Aktionäre bzw. Gesellschafter grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Andere Kantone sind liberaler und akzeptieren asymmetrische Ausschüttungen auch ohne statutarische Grundlage – vorausgesetzt, der entsprechende Generalversammlungsbeschluss wird nicht angefochten.



## STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNGEN

Bei asymmetrischen Dividenden prüfen die Steuerbehörden, weshalb die Ausschüttung nicht proportional erfolgt. Besonders zwei Risiken stehen im Vordergrund: Einerseits kann eine überproportionale Dividende an eine aktiv tätige Person als Lohn eingestuft werden, falls das reguläre Salär nicht marktkonform ist. Dies führt zu voller Steuerpflicht und somit zum Wegfall der Teilbesteuerung. Der als Lohn umqualifizierte Teil unterliegt zusätzlich den Sozialversicherungsabgaben.

Andererseits kann eine ungleiche Ausschüttung unter nahestehenden Personen als Schenkung qualifiziert werden. In diesem Fall wird steuerlich zunächst eine proportionale Dividende veranlagt und die Differenz als Schenkung berücksichtigt – mit der Folge, dass je nach Kanton und Verwandtschaftsgrad Schenkungssteuern anfallen.

## FALLBEISPIEL

X hält 50 % der Aktien und arbeitet im Betrieb, Y hält ebenfalls 50 %, ist aber passiv. Es wird beschlossen, dass X CHF 200'000 und Y CHF 50'000 Dividende erhält. Steuerlich wird geprüft, ob bei X ein Teil als Lohn gilt. Nur der korrekt als Dividende anerkannte Teil profitiert von der Teilbesteuerung. Der als Lohn qualifizierte Teil ist voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## PUNTO

**Asymmetrische Dividenden bringen Risiken mit sich. Ihre Folgen sollten im Einzelfall sorgfältig geprüft und idealerweise mit einem Ruling vorgängig mit den Steuerbehörden abgestimmt werden.**

# Familienvermögen strategisch an Kinder übertragen



ARNO SCHÜRMAN

**Vermeintlich wollen Eltern nicht erst im Todesfall Vermögenswerte an ihre Kinder weitergeben, sondern bereits zu Lebzeiten. Sei es zur Unterstützung bei der Finanzierung eines Eigenheims oder um das Familienvermögen rechtzeitig und geplant weiterzugeben. Häufig geschieht dies in Form eines Erbvorbezugs, welcher an die spätere Erbschaft angerechnet wird.**

Insbesondere bei Liegenschaften ist diese Thematik vielschichtig. Oft wird eine Immobilie an eines der Kinder übertragen, während den Eltern ein Wohn- oder Nutznießungsrecht eingeräumt wird. Das bietet Vorteile: Die Immobilie bleibt innerhalb der Familie, und die Eltern können weiterhin darin wohnen, ohne sich um den Unterhalt kümmern zu müssen. Doch dieser Schritt will wohlüberlegt sein, denn er kann sowohl rechtliche wie auch finanzielle Folgen nach sich ziehen.

## GRÜNDE FÜR DEN ERBVORBEZUG – SINNVOLL, ABER NICHT RISIKOLOS

Häufig stehen pragmatische Überlegungen im Vordergrund. Eine Immobilie, die für ein älteres Ehepaar zu gross geworden ist, bietet einer jungen Familie das ideale Zuhause. Oder die Eltern unterstützen die Nachkommen bei der Finanzierung einer Wohnliegenschaft.

Sobald jedoch mehrere Nachkommen im Spiel sind, wird es komplex. Ausgleichspflichten unter den Kindern und Pflichtteilsrechte sind zu berücksichtigen. Gerade wenn ein Kind die Liegenschaft erhält, andere Geschwister aber leer ausgehen, führt dies im Erbfall zu Konflikten, falls klare Regelungen fehlen.

## IMMOBILIEN-AG VERSUS ERBENGEMEINSCHAFT

Werden mehrere Erben als Erbengemeinschaft Eigentümer einer Liegenschaft, entstehen schwierige Konstellationen. Solche Gemeinschaften unterstehen dem Einstimmigkeitsprinzip: Für sämtliche Verfügungen über die Immobilie (Verkauf, Vermietung, Renovationen etc.) ist die Zustimmung aller Erben notwendig. Unterschiedliche finanzielle oder ethische Interessen einzelner Erben blockieren die Verwaltung der Immobilie. Die Erbengemeinschaft ist sich nicht einig und dadurch nicht entscheidungsfähig. Als Folge zerstreuen sich die Erben und die Liegenschaft verlottert.

Eine Alternative ist die Überführung der Liegenschaft in eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft). Dabei wird die Immobilie in eine Gesellschaft eingebracht, deren Aktien dann im Besitz der Erben stehen. Die Vorteile:

- **Flexibilisierung der Entscheidungsprozesse:** Die Gesellschaft sieht in den Statuten und Reglementen Mehrheitsentscheide vor, wodurch das Einstimmigkeitsprinzip umgangen wird.
- **Teilbarkeit:** Anstatt die Immobilie physisch zu teilen oder zu veräussern, werden Aktien verkauft oder übertragen.
- **Klare Strukturen:** Mit Verwaltungsrat, Statuten und Aktionärsbindungsverträgen lässt sich die Verwaltung der Immobilie professionalisieren und regeln.
- **Steuroptimierung I:** Bei Veräusserungen von bis und mit 50 % der Anteile an Immobiliengesellschaften sind Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern aufgeschoben (Kantonale Unterschiede vorbehalten).
- **Steuroptimierung II:** Immobilien des Geschäftsvermögens werden abgeschrieben. Die Abschreibungen und die bezahlten Steuern reduzieren den steuerbaren Ertrag. Es bleibt mehr Geld zum Reinvestieren.

Insbesondere für im Familienbesitz gehaltene Mehrfamilienhäuser oder Geschäftsliegenschaften kann eine Immobiliengesellschaft sinnvoll sein.





### RISIKEN BEI VORZEITIGER ÜBERTRAGUNG

Das Vermögen vor den Kosten eines allfälligen Pflegefalls zu schützen, ist ein häufiger Beweggrund für die frühzeitige Übertragung.

Doch Vorsicht: Erbvorbezüge oder Schenkungen, die den jährlichen Freibetrag von CHF 10'000.- übersteigen, werden von den Behörden als freiwilliger Vermögensverzicht gewertet. Mit der Folge, dass Summen, welche den jährlichen Freibetrag überschreiten, weiterhin den Eltern als Vermögen zugerechnet werden. Das gefährdet auch Jahre nach dem Erbvorbezug allfällige Ergänzungsleistungen. Eine gesetzliche Verjährungsfrist besteht nicht. Hinzu kommt: Wenn die Eltern später in finanzielle Not geraten, während die Kinder in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben, kann eine Verwandtenunterstützungspflicht greifen. Als wirtschaftlich komfortabel werden die folgenden Verhältnisse erachtet:

ZIVILSTAND	STEUERB. EINKOMMEN	VERMÖGEN
Ledig	Ab CHF 120'000	Ab CHF 250'000
Verheiratet	Ab CHF 180'000	Ab CHF 500'000

Verfügen die Verwandten über ein niedriges Einkommen, dafür aber über erhebliche, jedoch gebundene Vermögenswerte, müssen sie sich diese anrechnen lassen. Es muss aber deswegen in der Regel niemand sein selbstbewohntes Haus verkaufen.

### PUNTO

Die Vermögensübertragung zu Lebzeiten ist eine kluge und sinnvolle Massnahme der Nachlassplanung. Die Überführung einer Immobilie in eine Aktiengesellschaft stellt eine elegante Lösung dar, um Handlungsfähigkeit und Familienfrieden zu sichern. Sie bietet Chancen zur Steueroptimierung, zur Klarheit in der Vermögensnachfolge und zur frühzeitigen Entlastung der älteren Generation.

### ABSCHAFFUNG EIGENMIETWERT – WAS NUN?

Derzeit ist noch vieles unklar. Fest steht: Die Eigenmietwertbesteuerung wird voraussichtlich ab 01.01.2028 abgeschafft. In den kommenden Monaten arbeiten Gesetzgeber und Behörden Übergangs- und Kompensationsregelungen aus. Unabhängig von der Umsetzung dieser Gesetzesänderungen, empfehlen wir anstehende Renovationen oder Energiesparmassnahmen selbstbewohnter Liegenschaften frühzeitig anzugehen, damit diese Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind.



Bleiben Sie informiert über unsere Website und unseren Newsletter.

# Frühpensionierung – Kann ich mir das leisten?



THOMAS HERZOG

**Oft scheitert eine Frühpensionierung am Vertrauen, ob Vermögen und Renten bis ans Lebensende reichen. Ein heute vor der Pensionierung stehender Mann darf mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 85 Jahren rechnen, Tendenz steigend.**

Die finanzielle Sicherheit für den geplanten Ruhestand vermitteln die systematische Erfassung aller vorhandenen Vermögenswerte, deren erwarteten Erträge sowie die zugesicherten Renten. Diese müssen in der Regel den zukünftigen Lebensunterhalt finanzieren. Daher ist es wichtig, die Ausgaben für den neuen Lebensabschnitt realistisch zu kalkulieren.

## AUSGABEN

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs ist ein solides Ausgabenbudget zu erstellen. Bis Alter 75–80 sind Ausgaben für ein aktives Leben einzuplanen. In diesem Alter werden Hobbies und Lebensziele aktiv vorangetrieben. Laufende Lebenshaltungskosten können ebenfalls teurer sein, da man viel mehr Zeit zur Verfügung hat als bisher. Insbesondere Unternehmer, die im Erwerbsleben wenig Freizeit hatten und sich in dieser raren Zeit einen gewissen Standard aneigneten, sollten dies in ihrer Planung berücksichtigen. Mit fortschreitendem Alter nimmt der Wohlfühl-Aktionsradius ab und damit die Kosten für Reisen und Erleben. Sie werden schleichend durch Gesundheits- und Pflegekosten ersetzt, deren Kostenentwicklungen zu berücksichtigen sind. Eine kritische Würdigung des Ausgabenbudgets, allenfalls unter Beizug einer Drittperson, kann hilfreich sein.

## EINNAHMEN

Ein AHV-Vorbezug ist meistens nur bei einer tiefen Lebenserwartung zu empfehlen. Ein Vorbezug ist maximal 2 Jahre vor dem Referenzalter (ord. Pensionierung) möglich. Je Jahr wird die Rente lebenslanglich um 6.8 % gekürzt, bei zwei Jahren um 13.6 %. Ein AHV-Vorbezug lohnt sich, falls man vor Alter 78 oder 79 verstirbt. Lebt man länger, lohnt er sich nicht.

Die meisten Pensionskassen lassen einen Bezug der Altersleistung ab 58 Jahren zu. Ein Vorbezug ist mit bedeutenden finanziellen Einbussen verbunden, z.B. bei 2 Jahren kann dies bis zu 10 % tiefere Leistungen bedeuten. Die meisten Kassen weisen auf dem Vorsorgeausweis die Auswirkungen aus. Ein Vorbezug kann mit zusätzlichen Einzahlungen in die

Pensionskasse finanziert werden. Das ist steuerlich sehr attraktiv. Falls man aber später als geplant in Pension geht und die Leistungen infolge der zusätzlichen Frühpensionierungs-Zahlungen die Maximal-Vorsorge überschreiten, kann die Pensionskasse das zu viel bezahlte Geld zurückbehalten.

## STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNGSKOSTEN

Angehende Rentner erwarten aufgrund des tieferen Einkommens oft eine massiv tiefere Steuerbelastung. Das ist nicht immer der Fall. Bezogenes Vorsorgekapital und deren Erträge sind steuerpflichtig, bisherige Abzüge als Erwerbstätige und Einzahlungen in die Vorsorge sind nicht mehr möglich und kompensieren das tiefere Einkommen.

Fehlt bis zum Referenzalter ein AHV-pflichtiges Einkommen, sind AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet. Diese Beiträge berechnen sich aus dem Vermögen und den kapitalisierten Renten. Bei einem so berechneten Vermögen von CHF 3 Mio. beträgt der jährliche AHV-Beitrag CHF 7'579.00.

## PUNXTO

**Wunderbar ist, wenn man sich eine gewünschte Frühpensionierung leisten kann. Eine solide Planung dient als Entscheidungsgrundlage für eine frühzeitige, teilweise oder aufgeschobene Pensionierung. Man erhält eine finanzielle Sicherheit und damit ein gutes Gefühl.**



# Abacus – Projektumsetzung digitale Rechnungsverarbeitung

Die Verarbeitung von Kreditorenrechnungen gehört zu den zeitintensiven Aufgaben im Unternehmensalltag. Papierbasierte Prozesse sind fehleranfällig, aufwendig und verursachen hohe Kosten. Mit Abacus und der Integration von DeepBox lassen sich diese Abläufe effizient digitalisieren und automatisieren. Gemeinsam mit der HILLTON AG, einem Unternehmen in der Filmproduktion, wurde ein solcher Workflow erfolgreich umgesetzt.



THOMAS BÜHLMANN

## AUSGANGSLAGE

Bislang erfolgte der Rechnungverkehr bei der HILLTON AG papierbasiert. Rechnungen wurden per Post empfangen, manuell geprüft und über das E-Banking beglichen. Anschliessend wurden die Belege im Ordner abgelegt und dem Treuhänder für die Verbuchung übergeben. Aus heutiger Sicht ist der Prozess ineffizient und zeitaufwendig.

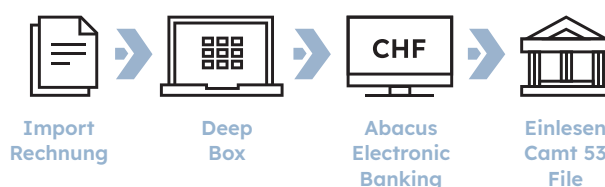
## UMSTELLUNG UND NEUER WORKFLOW

Bei der HILLTON AG haben mehrere Benutzer die Möglichkeit die visierten PDF-Rechnungen in die zentrale Cloud, die DeepBox hochzuladen. Von dort werden diese ins Abacus «Electronic Banking» übertragen und kontiert. Informationen wie Kreditorendaten, Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsverbindungen erkennt das System automatisch.

Jede Kreditorenbuchung wird mit der zugehörigen PDF-Rechnung im Anhang archiviert. Der Sachbearbeiter generiert im Abacus ein Zahlungsfile und übermittelt dieses an die Bank. Anschliessend erteilt der Zahlungsbevollmächtigte die Freigabe.

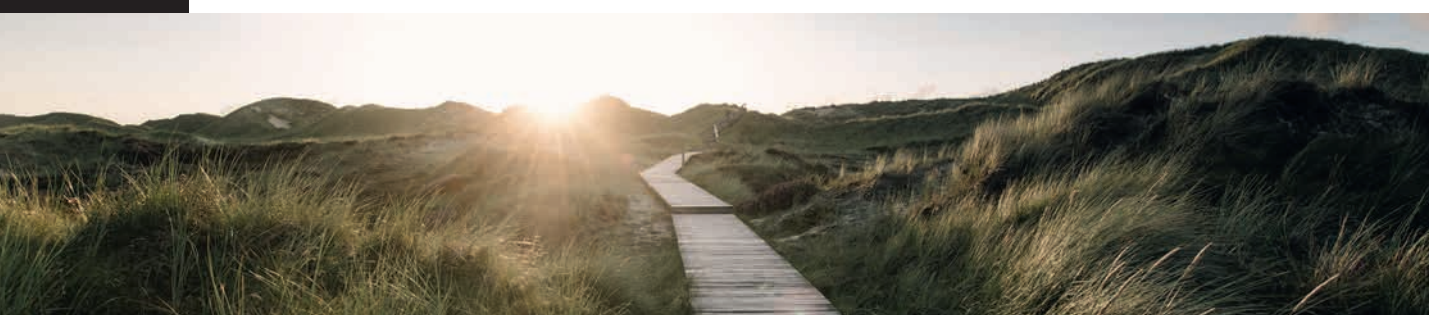
Sind die Zahlungen auf dem Bankkonto belastet, werden die Transaktionen periodisch als Camt.53-File aus der Bank exportiert und in das Abacus Electronic Banking importiert. Das System gleicht die Zahlungen ab und ergänzt die Kontierungsvorgaben. Die aus den Kreditorendaten generierten Buchungstexte können manuell ergänzt oder übersteuert werden. Mit der Überführung in die Finanzbuchhaltung ist der gesamte Zahlungs- und Verbuchungsprozess abgeschlossen.

Die der Buchung angehängten PDF-Belege landen direkt im Archiv-/Dossier Manager. Durch die digitale Archivierung entfällt das manuelle Ablegen der Belege im Ordner. Dank der zentralen, digitalen Ablage sind die Dokumente jederzeit schnell auffindbar. Das elektronische Archiv entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.



## PUNTO

Mit dem neuen Workflow gestaltet die HILLTON AG ihren Kreditoren- und Zahlungsprozess effizienter. Durch die Digitalisierung der Kreditorenrechnungen entfällt die jahrelange Archivierung der Belege in Papierform. Ebenso sind ortsunabhängige Zugriffe sichergestellt. Der optimierte Prozess spart Zeit und Kosten, reduziert Fehlerquellen und verringert den administrativen Aufwand.





# In eigener Sache

## EINTRITTE



### Fiona Krasniqi

ist seit dem 01.12.24 als Sachbearbeiterin bei uns im Team und verarbeitet zuverlässig umfassende Buchhaltung- und Steueraufträge unserer Kunden.



### Selina Aschwanden

Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, ist seit dem 01.07.25 für komplexe Buchhaltungs- und Steuerarbeiten tätig.



### Karin Henle

übernahm per 01.11.25 als Kommunikationspezialistin die Aufgaben von Ursula Fluri in den Bereichen Sekretariat und Kommunikation.

## PRÜFUNGSERFOLGE



### Fabio Schürch

schloss diesen Sommer erfolgreich die Weiterbildung zum dipl. Treuhandexperten ab. Wir gratulieren zu seinem tollen Prüfungserfolg, dem Dienstjubiläum 10 Jahre OPTEX und seiner Beförderung zum Mandatsleiter!

## AUSTRITT / PENSIONIERUNG



### Ursula Fluri

Ursula Fluri entschied sich, ihre wohlverdiente Pensionierung vorzuziehen. Aufgrund dieses Entscheides endet Ihre seit 16 Jahren sehr engagierte und geschätzte Mitarbeit am 31. Dezember 2025.

## DIENSTJUBILÄUM



### Seit 25 Jahren bei uns

#### Thomas Herzog

Partner, VRP  
Dipl. Treuhandexperte  
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis



### Seit 5 Jahren bei uns

#### Arno Schürmann

Partner, Mandatsleiter  
Dipl. Treuhandexperte



# OPTEX

Treuhand. Steuern.  
Beratung. Prüfung.

**Gestaltung:** BackNine GmbH  
**Druck:** Staffel Medien AG, Zürich  
**Auflage:** 750 Exemplare

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern nichts anderes kenntlich gemacht.